## **Landratsamt Tirschenreuth**

Sachgebiet 23 – Wasserrecht –

29.10.2018

Standortbezogene Vorprüfung – Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.1.3 Buchstabe "S" der Anlage 1 UVPG nach Auswertung der vorliegenden Planunterlagen

#### Vorhaben:

Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabitz gemäß § 7 Abs. 2 UVPG;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die Abwasserbehandlungsanlage mit einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in die Haidenaab nach § 15 WHG

# 1. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (hinsichtlich folgender zu beurteilender Kriterien)

Standortkriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien	Nachteilige
	(hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase)	Auswirkungen
		möglich?
		(Ja/Nein)
1.1 Größe des Vorhabens	Mit dem Bau der Kläranlage mit Zufahrts- und Betriebsflächen	ja
- Flächeninanspruchnahme für Bau und Anlage	werden insgesamt 3.700 m² dauerhaft überbaut.	
- zusätzliche Neuversiegelung	Ist-Zustand: unbefestigte Klärteiche und Absetzbecken,	
- Abrissarbeiten	Grünwege und Ruderalfluren.	
	Bestehendes Gebäude wird abgerissen um dort ein Labor und	
	die Warte des Klärwerkes neu zu errichten.	
1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und	Kläranlage wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes	nein
Tätigkeiten	der Fa. Hoven errichtet	
(im engen räumlichen Bezug mit dem Vorhaben)		
1.3 Nutzung und Gestaltung natürlicher Ressourcen, insb.	- Kläranlage und Betriebswege	ja
von Fläche, Wasser, Boden, Natur und Landschaft,	- Veränderungen an oder Inanspruchnahme von Grundwasser	
- Fläche (Versiegelung):	und Oberflächengewässer durch Überbauung der Klärteiche,	
- Wasser (Gewässerbenutzung):	Einleitung des gereinigten Abwassers in die Haidenaab (es	
- Boden (Versiegelung, Entwässerung, Eintrag von	wird organisch belastetes Abwasser mit BSB5-Werten von 120	
Schadstoffen):	kg/d bis weniger als 600 kg/d eingeleitet).	
- Natur und Landschaft (Nutzung und Gestaltung von Flora,	- Verdichtungen während der Bauphase, Bodenbewegungen	
Fauna, Biotopen, Landschaftsbild):	zur temporären Anlage von Baustraßen, Lagerflächen,	
,	Leitungen, Pumpen, etc. = Neuversiegelung von 3.700 m <sup>2</sup>	

	(siehe hier auch Vorbelastung durch LHKW-Schaden auf dem Gelände gem. Ausgangszustands-bericht gemäß IE-RL und Baugrunduntersuchung hinsichtlich LHKW des IngBüro Rupp vom April 2018 und Gewässerökologisches Gutachten von ÖKON vom Dez. 2017) - kleinflächige Umgestaltung von Gewässer- und Landlebensräume	
1.4 Abfallerzeugung	Es fallen keine gefährlichen Abfälle an, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien werden nicht mobilisiert oder verändert; zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten	nein
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen - Stoffeinträge in Boden und Gewässer: - dauerhafte Erhöhung Luftschadstoffemissionen: - dauerhafte Erhöhung der Lärmemissionen: - dauerhafte Erhöhung elektromagnetische Felder: - klimatische Veränderung: - sonstige Umweltverschmutzungen: - sonstige nachhaltige Umweltauswirkungen:	- Baubedingt mögliche Stoffeinträge, wenn Vorschriften für Arbeiten an Gewässern und Boden nicht beachtet werden (siehe auch Beschreibung unter Punkt 1.3); jedoch Reduzierung der Stoffeinträge aufgrund gesteigerter Reinigungsleistung des Klärwerkes - sonstige Umweltverschmutzungen nur vorübergehend durch den Baubetrieb in geringem Maße zu erwarten, da Baumaßnahme abseits von Ortschaften und Antransport von Verfüllmaterial nur in begrenzter Menge stattfindet.	ja
<b>1.6 Unfallrisiko</b> , insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.		nein
1.7 Risiken für menschliche Gesundheit	Die Kläranlage erzielt im Gegensatz zu den Abwasserteichen eine verbesserte Reinigung des Abwassers	nein

# 2. Standort des Vorhabens

(Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen)

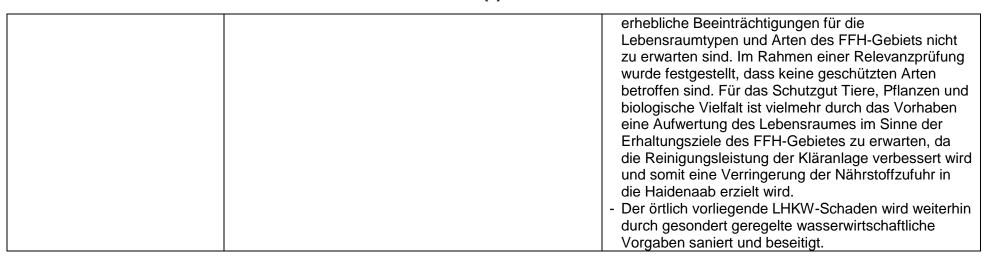
Standortkriterien	Betroffenheit	erhebliche
		Auswirkungen
		möglich?
		(Ja/Nein)

2.1 Nutzungskriterien	- Wohngebiete liegen ca. 550 m bzw. ca. 700 m entfernt	nein
- Wohn- und Gewerbegebiete	und sind nur im geringen Rahmen durch Baustellenverkehr	
- Bereiche für Erholung und Fremdenverkehr	betroffen	
- Veränderung für Landschaftsbild und Naturgenuss	- das Vorhabensgelände ist kaum einsehbar. Es passt sich	
- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	in die vorhandene Bebauung des Betriebsgeländes ein	
2.2 Qualitätskriterien, Reichtum, Qualität und Regenerations-	Mit dem Bau und dem Betrieb der neuen Kläranlage und	nein
fähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des	der weiter parallel laufenden Grundwassersanierung	
Gebietes,	(LHKW-Schaden) wird mittel- und langfristig eine	
	Verbesserung der Qualität und Regenerationsfähigkeit von	
	Wasser, Boden und Natur erreicht	
2.3 Schutzkriterien, Belastbarkeit der Schutzgüter unter		
besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und		
Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes		
2.3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	Nicht betroffen	nein
Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete, öffentliche Einrichtungen		
2.3.2 Schutzgut Fläche und Boden	Betroffen, aber nicht im ausserordentlich hohem Maße.	nein
Mit besonderen Funktionen und/oder Empfindlichkeit		
2.3.3 Schutzgut Wasser	Vorhaben liegt im 60-Meter-Bereich an Gewässer, jedoch	ja ja
Trinkwasserschutzgebiet, amtlich festgesetztes bzw. vorläufig	wird die Retentionsfähigkeit durch die Kleinflächigkeit kaum	
gesichertes Überschwemmungsgebiet, wassersensibler Bereich,	berührt, Ausgleich kann im Rahmen der geplanten	
60-Meter-Bereich an Gewässer	Geländemulde parallel zur Bahnlinie geschaffen werden.	
2.3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baudenkmal (Aktennr. D-3-77-128-6; ehemalige	nein
	Feldkapelle) auf dem Betriebsgelände, jedoch außerhalb	
	des Wirkraumes der Baumaßnahme	
2.3.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- über das FFH-Gebiet 6237-371 wurde eine FFH-	nein
- Natura 2000 Gebiet (FFH, SPA) § 32 BNatSchG	Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Es ist jedoch	
- Naturschutzgebiet (NSG) § 23 BNatSchG	durch die verbesserte Reinigungsleistung der gepl.	
- Nationalpark § 24 BNatSchG	Kläranlage eine Verringerung der Gewässerbelastung der	
<ul> <li>Landschaftsschutzgebiet (LSG) § 26 BNatSchG</li> </ul>	Haidenaab zu erwarten, das den Erhaltungszielen des FFH-	
- Naturdenkmal (ND) § 28 BNatSchG	Gebiets nicht entgegen spricht und auch das Ziel der	
- Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) § 29 BNatSchG	Verbesserung erfüllt werden kann.	
- allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	- das verlandete Absetzbecken mit Weidenanflug und	
- Biotope	Rohrglanzgras zeigt keinen wertvollen Lebensraum mit nur	
- Ökoflächenkataster	sehr geringer Pflanzen- und Tiervielfalt auf.	
	- das kartierte Biotop 6137-1170-010	
	(Gewässerbegleitgehölze und Auwälder an der Haidenaab)	
	liegt direkt angrenzend, aber ausschließlich außerhalb des	
	umzäunten Betriebsgeländes, in dem die Kläranlage	

errichtet wird. Rodungen von Gehölzen sind nicht	
notwendig.	

# Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Auswirkung	Beurteilung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt
1. Schutzgut Wasser  - Ausmaß  - Grenzüberschreitend  - Größe/Komplexität  - Wahrscheinlichkeit  - Dauer/Häufigkeit  - Reversibilität  - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	<ul> <li>Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Baumaßnahmen im 60 m Bereich von Gewässern</li> <li>Weitertransport in die Haidenaab möglich</li> <li>Mögliche Gefährdung der Gewässerqualität</li> <li>Möglich, wenn Vorschriften und fachliche Vorgaben nicht eingehalten werden</li> <li>Während der Baumaßnahmen</li> <li>Bedingt reversibel</li> <li>Beachtung aller Vorschriften und fachlichen Vorgaben für Arbeiten an Anlagen und Gewässern, d.h. auch eine Baubegleitung durch entsprechende Sachverständige ist zu fordern.</li> </ul>	nicht erheblich!
2. Gesamteinschätzung der Auswirkungen	Können von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	<ul> <li>nein</li> <li>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das</li> <li>Vorhaben gem. § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig.</li> <li>- Die Ergebnisse des Gewässerökologischen Gutachtens prognostizieren eine mögliche Verbesserung der Gewässerqualität in der Haidenaab nach dem Bau und ordnungsgemäßem Betrieb der neuen Kläranlage. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab zeigt einen überwiegenden Retentionsraum östlich der Haidenaab auf. Gegen Überschwemmungen besteht bereits ein Erdwall. Die Kläranlage ist im 60-m- Bereich dennoch zusätzlich Überschwemmungssicher zu errichten.</li> <li>- Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsabschätzung und des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zeigen auf, dass</li> </ul>



### Fazit:

Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen nach IZÜV wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

Tirschenreuth, 29.10.2018 Landratsamt Tirschenreuth Sachgebiet 23 – Wasserrecht –

Spachtholz